

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Geseeser Weg Nr. 21/63
vom 14. 10. 1963

Um die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Geseeser Weges zu ordnen und zu leiten, hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 26. 11. 1963 das Stadtbauamt beauftragt, einen verbindlichen Bauleitplan nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes aufzustellen. Vorgesehen ist die Beibehaltung der mit RE vom 22. 5. 1958 Nr. IV/3 - 260 9 c 42 rechtskräftig festgesetzten Querverbindungsstraße zwischen Weißenburger Straße und Geseeser Weg. Nördlich davon ist als Verbindung zwischen Weißenburger Straße und Geseeser Weg die Anlage eines Fußweges geplant. Parallel zum Geseeser Weg ist die Errichtung eines 3geschossigen versetzten Zeilenbaues möglich. Im südlichen Bereich davon sind 2geschossige Reihenhäuser ausgewiesen. Die erforderlichen Einstell- und Abstellplätze werden in Form von Sammelgaragen nachgewiesen. Der Planung entgegenstehende frühere Baulinien werden in diesem Verfahren aufgehoben.

Festsetzungen gemäß § 9 i.V.m. § 10 Bundesbaugesetz sowie auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 1961 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (§§ 3,16,17,19,20,22 u.a.), der Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (Art. 107 Abs. 4):

Reines Wohnbaugebiet (WR), offene Bauweise

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4) 2 V
Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,7)

Grundflächenzahl (GRZ) 0,3) 3 V
Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,9)

Dachform: Giebeldach 25⁰, Eindeckung engoblierte Pfannen,

Garagen = Flachdach

keine Dachaufbauten, kein Dachgeschoßausbau, kein Kniestock

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 2976/3, 2972/20, 2976/2, 2976, 2976/5, 2977/2, 2978, 2981/4 und 2974/4.

Planungsamt:

